



OTIF/RID/RC/2016/6
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/6)

22. Dezember 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Beförderung in loser Schüttung gemäß BK- oder VC-Codes

Antrag Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Vielen UN-Nummern ist ein VC-Code, nicht jedoch ein BK-Code für die Beförderung in loser Schüttung zugeordnet. In diesen Fällen sollte auch die Verwendung eines BK-Schüttgut-Containers möglich sein.

Zu treffende Entscheidung:

Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, eine Bemerkung in Unterabschnitt 7.3.3.1 aufzunehmen.

Einleitung

1. Die Beförderung in loser Schüttung ist unter den in Kapitel 7.3 RID/ADR festgelegten Bedingungen zugelassen, wobei zwei verschiedene Alternativen – BK- oder VC-Codes – vorgesehen sind.
2. Während BK-Schüttgut-Container vollständig intermodale Container sind, ist dies für VC-Wagen/Fahrzeuge und -Container nicht der Fall. Bei einer Betrachtung der Tabelle A des RID/ADR fällt auf, dass zahlreichen UN-Nummern zwar ein VC-Code, nicht jedoch ein BK-Code zugeordnet ist.

Analyse

3. BK- und VC-Umschließungen müssen unterschiedlichen Vorschriften entsprechen:
 - für BK-Schüttgut-Container wird in Unterabschnitt 7.3.2.2 die Aussage getroffen, dass "der verwendete Schüttgut-Container den Vorschriften des Kapitels 6.11 entsprechen muss", während
 - für VC-Umschließungen im zweiten Satz des Einleitungsabsatzes in Unterabschnitt 7.3.3.1 festgelegt wird, dass "die nach den Vorschriften dieses Abschnitts verwendeten bedeckten Wagen/Fahrzeuge mit Decken, gedeckten Wagen/Fahrzeuge, bedeckten Container oder geschlossenen Container nicht den Vorschriften des Kapitels 6.11 entsprechen müssen".
4. BK-Schüttgut-Container müssen präzisen Vorschriften entsprechen, während dies für VC-Umschließungen (Wagen/Fahrzeuge und Container) nicht der Fall ist. Ungeachtet dessen ist unklar, ob ein BK-Schüttgut-Container auch in allen Fällen verwendet werden darf, in denen die Verwendung eines VC-Schüttgut-Container zugelassen ist.
5. In Unterabschnitt 7.3.3.1 werden die Codes VC 1 und VC 2 wie folgt definiert:

"VC 1/VC 2 Die Beförderung in loser Schüttung in Wagen mit Decken / bedeckten Fahrzeugen / in gedeckten Wagen/Fahrzeugen, in bedeckten/geschlossenen Containern oder in bedeckten/geschlossenen Schüttgut-Containern ist zugelassen."
6. Im Einleitungsabsatz des Unterabschnitts 7.3.3.1 wird jedoch nur auf Wagen mit Decken/bedeckte Fahrzeuge, gedeckte Wagen/Fahrzeuge, bedeckte Container und geschlossene Container Bezug genommen. Dies sind aber nicht alle Umschließungen, für die die Vorschriften des Kapitels 6.11 nicht gelten. Die dritte Umschließung, die in der Definition der Codes VC 1 und VC 2 erwähnt wird, sind die bedeckten/geschlossenen Schüttgut-Container. Da nichts Gegenteiliges festgelegt ist, gelten für diese die Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1, so dass sie den Vorschriften des Kapitels 6.11 entsprechen müssen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Schüttgut-Container mit den BK-Schüttgut-Containern identisch sind und keine abweichenden Vorschriften festgelegt werden.
7. Aus diesen Gründen wäre es möglich, in allen Fällen, in denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) ein VC-Code zugeordnet ist, einen BK-Container zu verwenden, vorausgesetzt, die AP-Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung werden zusätzlich erfüllt.
8. Um die oben beschriebene Situation klarzustellen und die Verwendung von BK-Schüttgut-Container eindeutig zuzulassen, wenn VC-Schüttgut-Container zugelassen sind, wird vorgeschlagen, die in Absatz 10 angegebene Bemerkung in Unterabschnitt 7.3.3.1 aufzunehmen.
9. Diese Änderung würde eine Klarstellung für alle diejenigen UN-Nummern herbeiführen, in denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) ein VC-Code, in der Spalte (10) jedoch kein BK-Code angegeben ist.

Antrag

10. Es wird vorgeschlagen, in Unterabschnitt 7.3.3.1 RID/ADR folgende Bemerkung einzufügen:

"Bem. In den Fällen, in denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) der Code VC 1 oder VC 2 angegeben ist, darf ein BK 1- oder BK 2-Schüttgut-Container für die Beförderung verwendet werden, wenn zusätzlich die Vorschriften des Unterabschnitts 7.3.3.2 erfüllt werden."

Der übrige Text des Unterabschnitts 7.3.3.1 bleibt unverändert.